



Erratum zu der Amtlichen Bekanntmachung im Rheinischen Ärzteblatt Mai 2014

Folgende Eintrag lautet korrekt:

Wahl zu den Kreisstellenvorständen

Kreisstelle Oberhausen
Wahlvorschlag (Liste) Nr. 1
Ärztbündnis Nordrhein - Gemeinsame Oberhausener Liste

41 Jansen, Dr. med. Hubertus Goebenstr. 47 46045 Oberhausen	FA Urologie niedergelassen
---	-------------------------------

Zusammensetzung der Kreisstellenvorstände der Ärztekammer Nordrhein Wahlperiode 2009 – 2014

Gemäß § 21 Abs. 9 und § 22 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein vom 09.03.2013 gebe ich nachstehend folgende Ersatzfeststellungen bekannt, die nach dem Ausscheiden von Mitgliedern eingetreten sind:

Kreisstelle Rheinisch-Bergischer Kreis

Für

Elmar Adler, Overath
Wahlvorschlag (Liste) Nr. 1 „Marburger Bund“

ist aufgrund des Wahlvorschlags

Dr. med. Herbert Josef Breker
Im Scheidt 4
51429 Bergisch Gladbach

in den Vorstand der Kreisstelle Rheinisch-Bergischer Kreis der Ärztekammer Nordrhein nachgerückt.

Rudolf Henke
Präsident

Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 23.11.2013

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 23.11.2013 folgende Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 19.11.2005 (MBL. NRW. 2006 S. 384), zuletzt geändert am 10.11.2012 (MBL. NRW. 2013 S. 91), beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 19.11.2005 (MBL. NRW. 2006 S. 384), zuletzt geändert am 10.11.2012 (MBL. NRW. 2013 S. 91), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.6 wird wie folgt gefasst:

„1.6 Eignungsprüfung
nach § 15 Abs. 2 S. 3 BQFG NRW 130,- Euro“

2. Nr. 1.7 wird neu hinzugefügt und wie folgt gefasst:

„1.7 Defizitprüfung
nach § 15 Abs. 2 S. 4 BQFG NRW 130,- Euro“

3. Nr. 1.8 wird neu hinzugefügt und wie folgt gefasst:

„1.8 Kenntnisprüfung
nach § 15 Abs. 2 S. 4 BQFG NRW 200,- Euro“

4. Nr. 1.6 alte Fassung wird zu Nr. 1.9

5. Nr. 2.3 wird wie folgt gefasst:

„2.3 Prüfung der Gleichwertigkeit
nach § 9 Abs. 2 BQFG NRW 200,- Euro“

6. Nr. 2.4 wird neu hinzugefügt und wie folgt gefasst:

„2.4 Prüfung des Ausgleichs
wesentlicher Unterschiede
nach § 15 Abs. 2 S. 2 BQFG NRW 130,- Euro“

7. Nr. 2.3 alte Fassung wird zu Nr. 2.5

Amtliche Bekanntmachungen

8. Nr. 4.1.2.2 wird wie folgt gefasst:
- „4.1.2.2 Nachträgliche Änderungen (§ 10 GCP-V)
- inhaltliche nachträgliche Änderung 2.000,- Euro
 - Prüfstellennachmeldung/-änderung für bis zu drei beteiligte Ethikkommissionen 1.000,- Euro
 - jede weitere beteiligte Ethikkommission 200,- Euro“

9. Nr. 4.1.3.2 wird wie folgt gefasst:
- „4.1.3.2 Nachträgliche Änderungen (§ 10 GCP-V)
- inhaltliche nachträgliche Änderung 100,- bis 1.000,- Euro
 - Prüfstellennachmeldung für bis zu drei Prüfstellen (bei erstmalig von der Ethikkommission bewerteter klinischer Prüfung) 1.300,-Euro
 - Prüfstellennachmeldung/-änderung für bis zu drei Prüfstellen (bei bereits von der Ethikkommission bewerteter klinischer Prüfung) 400,- Euro
 - jede weitere Prüfstelle 100,- Euro“

10. Nr. 8.3 wird neu hinzugefügt und wie folgt gefasst:
- „8.3 Begehung und Beratung eines IVF-Zentrums bei qualitativen Auffälligkeiten 1.000,- Euro“

11. Nr. 8.4 wird neu hinzugefügt und wie folgt gefasst:
- „8.4 Datenbearbeitung/-bewertung je Datensatz/ Zyklus bei assistierter Reproduktion 1,70 Euro“

12. Nach Nr. 14 wird Nr. 15 neu hinzugefügt und wie folgt gefasst:
- „15. Zertifizierung eines Perinatalzentrums
- Durchführungsgebühr pro Perinatalzentrum 3.000,- Euro
 - Voraudit auf Wunsch 1.000,- Euro“

13. Nr. 15 alte Fassung wird zu Nr. 16 neue Fassung

14. Nr. 16 alte Fassung wird zu Nr. 17 neue Fassung und wie folgt gefasst:

- „17. Anerkennungen von Fortbildungen
- 17.1 E-Learning, Blended-Learning (erste Fortbildungseinheit) 300,- Euro
 - 17.2 jede weitere Fortbildungseinheit 50,- Euro
 - 17.3 Fortbildungszertifikate 20,- Euro“

15. Nr. 17 bis 19 alte Fassung werden zu Nr. 18 bis 20 neue Fassung

16. Nach Nr. 20 neue Fassung wird Nr. 21 neu hinzugefügt und wie folgt gefasst:

- „21. Verfahren zur Prüfung der erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 BÄO 300,- Euro“

17. Nr. 20 bis 24 alte Fassung werden zu Nr. 22 bis 26 neue Fassung

18. Nr. 25 alte Fassung wird zu Nr. 27 neue Fassung und wie folgt gefasst:

- „27. Auslagen Tatsächlich entstandene und erforderliche Höhe“

Artikel 2

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausfertigung:

Düsseldorf, den 27.11.2013

Rudolf Henke
- Präsident -

Genehmigt:

Düsseldorf, den 16. Januar 2014

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: - 232 - 0810.44.2 -

Im Auftrag
(Godry)

Die Änderung der Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im Rheinischen Ärzteblatt bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 03.02.2014
Rudolf Henke
- Präsident -

Neue Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung treten zum 1. Mai 2014 in Kraft

Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) informiert über folgende Änderungen:

„Die Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung (früher: Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung) wurden dem Stand der Wissenschaft entsprechend überarbeitet. Neu bzw. komplett überarbeitet sind die einleitenden Kapitel sowie die Kapitel Diabetes, Hörvermögen, Störungen des Gleichgewichtssinnes und Tagesschläfrigkeit.

Durch die Verankerung der Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung in der Fahrerlaubnisverordnung (FeV, Anlage 4a) und durch die Veröffentlichung im Verkehrsblatt vom Februar 2014 erhalten die Leitlinien normativen Charakter. Der Bundesrat hat am 11.4.2014 der entsprechenden Änderung der FeV zugestimmt, damit treten die neuen Begutachtungsleitlinien zum 1.5.2014 in Kraft.

Die Leitlinien (Stand Mai 2014) sind somit ab dem 1.5.2014 verbindlich anzuwenden, die alte Version des jeweiligen Kapitels verliert mit gleichem Datum ihre Gültigkeit. Die Begutachtungsleitlinien stellen den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik dar. Werden sie angewandt, bedarf es keiner expliziten Begründung. Wird von den Leitlinien abgewichen, zum Beispiel, weil Untersuchungen zu Zeiten der vorherigen Begutachtungsleitlinien begonnen haben und nach diesen fortgesetzt werden sollen oder ein Einzelfall fachlich anders zu würdigen ist, ist dies möglich, bedarf aber in der Regel einer detaillierten Begründung.

Die Leitlinien werden weiterhin als kostenfreier Download auf der BASt-Homepage (www.bast.de) erhältlich sein. Eine neue Printversion ist geplant und wird 2014 erscheinen.“

Die Änderungen betreffen folgende Kapitel:
Einleitung (überarbeitet)
Kapitel 3.2 Hörvermögen (überarbeitet)
Kapitel 3.5 Diabetes (überarbeitet)
Kapitel 3.10 Störungen des Gleichgewichtssinnes (überarbeitet)
Kapitel 3.11 Tagesschläfrigkeit (neu)

Der gedruckte Bericht mit Stand Mai 2014 ist beim Fachverlag NW in der Carl Schünemann Verlag GmbH in Vorbereitung.

ÄkNo/Dr. Hefer



Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 8. März 2014

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 8. März 2014 aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 20 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV.NW. S. 403) - SGV.NW 2122 - folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.03.2014 - Vers. 35-00-1 (22) III B 4 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 23.10.1993 (SMBl.NW. 21220) wird wie folgt geändert:

- § 4 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 7 f) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - Es wird folgender Buchstabe g) angefügt:

„g) die Beauftragung der quantitativen Risikoanalyse gemäß § 33 (3) Satz 1.“
- In § 5 (5) wird folgender Satz 4 angefügt:

„Des Weiteren legt der Verwaltungsausschuss den Zielwert nach § 33 (3) Satz 2 fest.“
- § 6 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 3 b) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend davon werden Angehörige der Ärztekammer Nordrhein, die am 31.12.2004 das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatten, Mitglied der Versorgungseinrichtung, wenn sie nach dem 31.10.2012 eine ärztliche Tätigkeit im Angestelltenverhältnis aufnehmen und zu diesem Zeitpunkt Mitglied eines anderen deutschen berufsständischen Versorgungswerkes ihrer Berufsgruppe sind und bei diesem - nicht nur aufgrund eines durchgeführten Versorgungsausgleichs - Versorgungsanwartschaften bestehen.“